

1. **Angebot:**  
Die Angebote der Firma defumus Rauchschutz-Technik GmbH, im folgenden Verkäufer genannt, sind unverbindlich, freibleibend und haben eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Angebotsdatum.
2. **Auftrag:**  
Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Aufträge, die über den Außendienst des Verkäufers angenommen werden. Der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers, deren Inhalt ausschließlich maßgebend ist oder durch Lieferung der Ware zustande. Mündliche, fernmündliche und telegrafische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.  
Ein Auftrag gilt nur dann als Werkvertrag, wenn durch den Verkäufer Montageleistungen erbracht werden.  
Das Auflegen der elektrischen Leitungen (nur an den vom Verkäufer gelieferten Bauteilen), die Inbetriebnahme und auch die Abnahme sind keine Montageleistungen und begründen keinen Werkvertrag.
3. **Lieferung:**  
Die Lieferung erfolgt per Paketdienst bzw. Spedition frei Haus/Baustelle. Wiederholte Anlieferung, Einlagerung oder Terminzustellungen mit Zeitfenster werden gesondert nach Aufwand berechnet. Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Kann versandfertige Ware trotz vorherigem Abruf durch den Kunden nicht angeliefert werden, ist der Verkäufer berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu betrachten.
4. **Preisstellung, Zahlungsbedingungen:**  
Die Preise des Verkäufers verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, inkl. Fracht und Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Steigerung der Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten, der Herstellungs- oder Transportkosten etc. ist der Verkäufer berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Die Zahlung ist Innerhalb von 21 Tagen fällig. Reine Dienstleistungen wie z.B. Wartungsrechnungen sind innerhalb von 8 Tagen fällig und nicht skontier fähig.  
Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung.  
Bei Neukunden oder Privatpersonen bzw. bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers behalten wir uns das Recht vor, Lieferungen und Leistungen gegen Vorkasse auszuführen.
5. **Nachlass:**  
Wenn nicht ausdrücklich angegeben, gelten vereinbarte Nachlässe nur auf die angebotenen Positionen des Hauptauftrages und nicht für Nachträge.
6. **Bürgschaft:**  
Eine erhaltene Bürgschaft ist sofort nach Ablauf der Vertragserfüllung bzw. der Gewährleistungsfrist zurückzuschicken. Die Rückgabe der Bürgschaft ist eine Schickschuld/Bringschuld. Bleibt nach Aufforderung mit Fristsetzung die Rückgabe der Bürgschaft aus, ist der Kunde im Verzug und muss die Verzugskosten dem Verkäufer erstatten.
7. **Gewährleistung:**  
Die Gewährleistungsfrist gilt nach VOB/B für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung und Veränderung einer Sache besteht, sowie für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen Wartungsarbeiten Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit haben, 2 Jahre. Bei Abschluss eines Wartungsvertrags wird die Gewährleistungsfrist auf 4 Jahre verlängert, wenn uns die Wartung für die gesamte Gewährleistungszeit übertragen wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der mangelfreien SV-Abnahme (der Leistung des Verkäufers), spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn an der von uns gelieferten Ware Veränderungen oder eigenmächtig Reparaturen vorgenommen wurden. Die Gewährleistung erlischt außerdem bei Nichtbeachtung der von uns vorgeschriebenen bzw. unsachgemäßen Behandlung (Betriebs- und Wartungsanweisungen), ferner bei unsachgemäßer Beanspruchung und Lagerung. Natürlicher Verschleiß unterliegt ebenfalls nicht der Gewährleistung.
8. **Systemgarantie:**  
Bei Teillieferungen und Beistellung von Komponenten durch den Auftraggeber übernehmen wir keine Garantie für die Funktion des Gesamtsystems.
9. **Gefahrenübergang:**  
Ist nichts anderes vereinbart, richtet sich der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über (Eingang Versandadresse). Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.
10. **Lagerung und Montage von Abströmabschlüssen:**  
Es muss eine gesicherte und trockene Lagerfläche zur Zwischenlagerung der Klappen bis zur Montage auf den Etagen zur Verfügung gestellt werden.  
Zur Montage muss ein funktionierender, zur Verfügung stehender Aufzug mit ebenem Zugang zur Etage vorhanden sein. Ebenso ist zum Transport ins Gebäude eine befestigte Fläche (Hof, Einfahrt, Eingang) notwendig. Es wird ein ebenerdiger hindernisfreier Transportweg auf der Etage benötigt. Der Transport über bauseitige Rampen ist möglich, sofern diese ausreichend tragfähig und breit sind.  
Das Erstellen oder Aufbauen von Rampen sowie der Transport ohne Aufzug ist nicht Auftragsbestandteil und wird nach Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen zusätzlich abgerechnet.  
Nach der Montage der Abströmabschlüsse erfolgt eine Zustandsfeststellung inkl. Fotodokumentation. Für evtl. Beschädigungen nach dem Einbau übernehmen wir keine Haftung.
11. **Montage allgemein:**  
Für den Transport schwerer Komponenten auf das Dach steht dem Verkäufer die kostenlose Nutzung eines bauseitigen Krans zur Verfügung. Ist dies nicht der Fall, sorgt der Verkäufer für einen Kran, welcher nach Aufwand weiterberechnet wird.

12. **Wartungsvertrag:**  
Bei Abschluss eines Wartungsvertrags gilt der vereinbarte Wartungspreis für die Dauer von drei Jahren. Der Wartungspreis erhöht sich alle 3 Jahre automatisch um 5%.
13. **Eigentumsvorbehalt:**  
Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.  
Der Verkäufer ist berechtigt, seine Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Mahnung gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf gelieferte Ware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und ihn sofort zu benachrichtigen, und zwar unter Übergabe aller für den Widerspruch notwendigen Unterlagen.
14. Nicht enthalten sind folgende Leistungen, wenn sie nicht explizit als Position aufgeführt sind:
- Gitter, Klappen und Kanäle
  - Montage der Komponenten
  - Montage von Dachklappen o.ä. und Andichten der Dachhaut
  - Erstellen von Durchbrüchen, Schlitzen, Mauer-Putz-Stemmarbeiten, Vermörteln von Hülsen, Brandschutz- u. Entrauchungsklappen
  - Schließen von Wand und Deckendurchbrüchen
  - Leitern größer 3m Arbeitshöhe sowie Hebezeuge und Gerüste über 2m
  - die Einspeisung, die BMA, die Elektroverkabelung und Druck-Messleitungen (Kupfer) sowie das Einführen und Auflegen von elektrischen Leitungen an von defumus gelieferten Bauteilen
15. **Sonstige Rechte auf Rücktritt, Vertragsstrafe und Schadensersatz:**  
Der Verkäufer behält sich vor, mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Person, die Gewerblichkeit oder seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsache gemacht hat, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet wird. Macht der Verkäufer von einem ihm zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, ist er neben der Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, seine Aufwendungen, inzwischen eingetretene Wertminderungen, Vergütungen für Gebrauchsüberlassung sowie Ersatz aller Schäden, die durch den nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Ware verursacht worden sind, dem Kunden mit einer Pauschale von 25 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen; bei Sonderanfertigungen kann er den vollen Preis in Rechnung stellen.  
Falls der Verkäufer vom Kunden Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung oder Annullierung des Kaufvertrages verlangen kann, ist - soweit nicht ausdrücklich oder in diesen Bedingungen etwas anderes vereinbart ist - eine Schadenspauschale von mindestens 25 % der Auftragssumme vereinbart. Ungeachtet der genannten Pauschalsätze behält sich der Verkäufer eine konkrete Schadensberechnung vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
16. **Datenschutz:**  
Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden für eine schnelle und fehlerfreie Bearbeitung in der EDV des Verkäufers gespeichert. Die Behandlung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienststatengesetzes.  
Zum Zwecke der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung wird von dem Verkäufer ein Datenaustausch mit anderen Kredit-Dienstleistungsunternehmen wie z.B. der Creditreform vorgenommen.  
Der Verkäufer behält sich vor, anderen Unternehmen in zulässiger Weise die Daten des Kunden zur Versendung von Informationsmaterial zu überlassen und diese auch zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Falls der Kunde damit nicht einverstanden ist, erklärt er dem Verkäufer seinen Widerspruch schriftlich an: Fa. defumus Rauchschutz-Technik GmbH, Boshstraße 62-66, 50171 Kerpen, oder per Mail an [info@defumus.de](mailto:info@defumus.de)  
Der Verkäufer wird die Kundendaten nicht über den in den oben genannten Absätzen geregelten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben.
17. **Schlussklausel:**  
Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen beeinträchtigt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.
18. **Gerichtsstand:**  
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn die Parteien des Vertrages Kaufleute sind, Kerpen.